

3) die Bürger sollen nach seinem Tode Freiheit der Verehelichung («wohin sie wollen») und freien Wegzug «mit Leib und Gut» haben, letzteres aber mit der Einschränkung, dass das Gut, welches ein Feldkircher Bürger in dem Bezirke «zwischen dem Bodensee und dem Septimer und zwischen dem Walensee und dem Arlberg» («wie die Wasserscheide zieht») besitzt, «in allweg nach Feldkirch dienst- und steuerbar sein soll», so dass die auswärts gesessenen Bürger für ein solches Gut die nämlichen Lasten und Pflichten (namentlich auch mit Rücksicht auf den Kriegsdienst) wie die in der Stadt gesessenen haben sollen¹⁾;

4) es solle Jeder aus der Stadt auf das Land und umgekehrt erben; doch sollen Bürger innert einem Verwandtschaftsgrade, welcher nach kanonischem Recht die Heirath ausschliesst, vor Nichtbürgern den Vorzug haben;

5) es solle jeder seiner Nachfolger diesen Brief beschwören, worauf die Stadt ihm huldigen soll und «ihm gewärtig sein mit der obgenannten Steuer, dazu mit Gerichten, mit Diensten, mit Kriegsdienst (Raisen), mit Fällen, mit Gelässen und mit andern gewöhnlichen Dingen.»

Zu diesem Freiheitsdiplom ist Folgendes zu bemerken:

1) Ursprünglich war es nur den Eigenleuten (Leibeigenen, Hörigen) untersagt, ohne Bewilligung des Herrn sich ausserhalb der Genossenschaft (Genossame) zu verehelichen oder aus derselben wegzuziehen. In Feldkirch waren nun aber, zufolge obigen Diploms, diese Rechte des Leibherrn zu Rechten des Landesherrn erwachsen, welche sich über die ganze, in der Stadt angesessene Ein-

¹⁾ «... wa die gesessen sint, so sont sy doch daz selb gut ze veltkirch in der statt verdienen mit stüren mit raisen (d. h. mit Kriegsdienst) mit diensten und mit allen dingen als ain ingessener burger zu veltkirch sin gut verdienet.»